

# Satzung der "Freunde und Förderer des Kammerorchesters Chordofonia e.V."

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2021 beschlossen.

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein mit Sitz in Gütersloh trägt den Namen „Freunde und Förderer des Kammerorchesters Chordofonia e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Kammerorchesters Chordofonia. Der Satzungszweck wird auch erfüllt durch Förderung von Konzerten im In- und Ausland.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Darüber hinaus beschafft sich der Verein seine Mittel durch Spenden.

## § 3

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die EGTA-D e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder per Post oder E-Mail.

## **Satzung** der "Freunde und Förderer des Kammerorchesters Chordofonia e.V."

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern. Korporative Mitglieder können sein: Firmen, Gesellschaften, juristische Personen und ähnliche rechtlich selbständige Körperschaften. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für persönliche und korporative Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Die Abbuchungen des Mitgliedsbeitrages erfolgen jeweils zum 1. November des Geschäftsjahres.

2. Der Vorstand ist berechtigt, „Ehrenmitglieder“ zu ernennen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 1. August zum Schluss des Geschäftsjahrs erklärt werden muss;

b) durch Ausschluss wegen zweimaliger Beitragsrückstände nacheinander;

c) durch Ausschluss wegen eines vereinschädigenden Verhaltens nach Entscheidung des Vorstands;

d) durch Tod.

### **§ 6**

#### **Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kapital- und Sachvermögen.

2. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung muss in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen enthalten sein.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

### **§ 8**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für persönliche und korporative Mitglieder;

c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Haushaltsberichts;

d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;

e) Entlastung des Vorstands;

f) Wahl des/der Rechnungsprüfers/in;

g) Änderung der Satzung;

h) Auflösung des Vereins.

## **Satzung** der "Freunde und Förderer des Kammerorchesters Chordofonia e.V."

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (Einberufung durch den Vorstand) oder wenn deren Einberufung von 20 % der Mitglieder verlangt wird. Dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden.
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Vertreter/in einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Über die Abstimmungsart entscheidet der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung, im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung ist mit folgender Maßgabe möglich: Ein anwesendes Mitglied kann nur eine übertragene Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds zur Geltung bringen. Die Übertragung muss bei der Geschäftsstelle vorher schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Vertreter/in oder, falls dieser/diese ebenfalls verhindert ist, von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 9**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann aber einzelnen Mitgliedern eine Ehrenamts pauschale gewähren.
2. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden im Wege der Einzelwahl gewählt. Die übrigen Mitglieder werden im Wege der Blockwahl gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/Jede vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

## **Satzung** der "Freunde und Förderer des Kammerorchesters Chordofonia e.V."

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Haushaltsbericht.

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, per E-Mail oder telefonisch im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 10**

#### **Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte hat der Vorstand eine Geschäftsstelle. Die Bestellung, die Regelung der Arbeitszeit, die Zuständigkeit und die Vergütung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

### **§ 11**

#### **Satzungsänderung**

1. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins oder über die Vereinigung mit einem anderen Verein wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gefasst. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die Tagesordnung sowie der Inhalt der Änderung bzw. des vorgesehenen Beschlusses mit der Einberufung bekannt gegeben wird und dass der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst wird. In der Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung redaktionell zu verändern, soweit auf Anregung des Registergerichts, des Finanzamts oder sonst einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts eine Änderung erforderlich ist.